



CN

Der Oberbürgermeister  
**Amt für Baurecht und Bauberatung** .....

62 Stadtverwaltung Duisburg, 47049 Duisburg

**DUISBURG**  
 am Rhein

Landesbeauftragte für Datenschutz  
 und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen  
 z.H. Frau Mahler  
 Postfach 20 04 44  
 40102 Düsseldorf

Ihr Zeichen: 49.2.3.2.1-2869/10  
 Ihre Nachricht vom: 18.2.2011  
 Mein Zeichen: 62

Name: Geer

Telefon: 0203 283-6458

Telefax: 0203 283-2015

E-Mail: a.geer@stadt-duisburg.de

Datum: 08.03.2011

*i.V. H 11/3 49*

*MA 14/3 Re 11/3 Re 11/3*

**Informationsfreiheitsgesetz NRW**  
**Antrag Frau Gems auf Übersendung der Dokumentation des Büros Strauß und Fischer**  
**über den Stadtteil Bruckhausen**  
**hier: Ihr Schreiben vom 18.02.2011**

Sehr geehrte Frau Mahler,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18.02.2011, das widerspiegelt, dass es mir offenbar leider nicht gelungen ist, ausreichend klar zu beschreiben, was die „Dokumentation“ hier eigentlich ausmacht. Ich möchte Sie daher bitten, Ihre bisherige Auffassung in Anbetracht der folgenden Darlegungen nochmals zu überdenken.

Am Beginn Ihres Schreibens stellen Sie fest, dass die Entscheidung über die Bekanntgabe von Informationen nicht allein bei der öffentlichen Stelle liegt, da ansonsten das IFG NRW leerlaufen würde. Dies ist selbstverständlich richtig, wurde aber auch von mir bislang so gesehen. In meinem Schreiben vom 24.01.2011 habe ich lediglich darauf Bezug genommen, dass die Stadt Duisburg die Entscheidung darüber trifft, mit welchem Inhalt die Publikation veröffentlicht wird. Die Entscheidung, in welcher Form sie im Rahmen des IFG NRW zur Verfügung zu stellen ist, ist natürlich am Gesetz zu messen, wie bisher geschehen. Ausschließlich die Verweigerungsgründe der §§ 6 - 9 IFG NRW berechtigen zu einer Ablehnung des Informationsbegehrens.

Sie weisen in Ihrem Schreiben darauf hin, dass es sich bei der in Rede stehenden Dokumentation um eine in sich abgeschlossene und damit nicht mehr im Entscheidungsprozess befindliche Dokumentation über den Stadtteil Bruckhausen handelt. Hier liegt meiner Meinung nach das entscheidende Missverständnis über die Rechtsnatur dieser in Rede stehenden Dokumentation.

Die Stadt Duisburg hat beim Büro Strauß und Fischer eine "Dokumentation" beauftragt. Diese umfasste mehrere Aufträge:

- Eine programmatische, denkmalkundliche Erfassung und Datenerhebung, um so die rechtlich notwendigen Gutachten zur Erstellung des Denkmalwertes eines Denkmals zu erstellen. Diese Gutachten (die Teil des Auftrages an das Büro Strauß und Fischer waren) sind zur Bewertung der Denkmäler in Bruckhausen herangezogen worden und sind bereits in der Online-Liste

**Stadtkasse:**

Sonnenwall 77/79

**Bankkonten:**

Sparkasse Duisburg

BLZ 35050000

200200400

Commerzbank

BLZ 35040038

581390200

Deutsche Bank

BLZ 35070030

3696648

Deutsche Bundesbank

BLZ 35000000

35001700

Dresdner Bank

BLZ 35080070

205952600

KD-Bank eG

BLZ 35060190

1011784018

Nationalbank

BLZ 35020030

540900

Postbank Essen

BLZ 35010045

8170437

SEB AG

BLZ 35010111

1010305100

Volksbank Rhein-Ruhr

BLZ 35060386

1213710107

Stadthaus  
 Friedrich-Albert-Lange-Platz 7  
 Eingang Moselstraße 42  
 47049 Duisburg  
 Eingang Moselstr. 42  
 Telefon 0203 283-3045  
 Telefax 0203 283-2015

Haltestellen des  
 öffentlichen Nahverkehrs  
 Stadtbahn: König-Heinrich-Platz  
 Bus: Mercatorhalle/Stadttheater

Öffnungszeiten:  
 Montag bis Freitag  
 08:00 - 16:00 Uhr

www.duisburg.de  
 geoinformation@stadt-duisburg.de

Call Duisburg

Service-Telefon der Stadt

**94000**

Schreib-Telefon

9400111

der Denkmäler der Öffentlichkeit zugänglich. Deshalb gehe ich – auch mit Blick auf § 5 Abs. 4 IFG NRW – davon aus, dass die Antragstellerin dazu keinen Informationszugang begehrt.

- Für den gesamten Bereich, d. h., nicht nur für die hinterher als denkmalwert eingestuftes Gebäude, wurden Daten-, Bild- u. Textmaterialien des Gebäudebestandes im Sanierungsgebiet Grüngürtel zusammengestellt, die nach jetzigem Stand in Buchform publiziert werden sollen. Darunter verstehen wir den Entwurf zu einer Publikation zur Geschichte Bruckhausens und damit zu einer das Sanierungsprojekt begleitenden Öffentlichkeitsarbeit.

Entgegen Ihrer Einschätzung handelt es sich damit nicht um eine in sich abgeschlossene und damit nicht mehr im Entscheidungsprozess befindlichen Dokumentation, also nicht um eine Stellungnahme Dritter, die vor einer Entscheidung eingeholt wurde. Die hier in Rede stehende Dokumentation geht über die in einer Vorarbeit erbrachten Recherchen- u. Dokumentationsarbeiten, über die bloße Faktenzusammenstellung hinaus (die dann in dem von Ihnen dargelegten Sinne nicht nach § 7 Abs. 1 IFG NRW geschützt wäre), sondern die Dokumentation ist bereits die Publikation – wenngleich auch nur als „Rohentwurf“.

Nach § 7 Abs. 1 IFG NRW ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen, für Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung sowie für Protokolle vertraulicher Beratungen. Der hier vorliegende Entwurf der Publikation (insoweit verstehen wir die Publikation als Entscheidung, d. h. als abschließende Willensbildung, das die Dokumentation in einer zu publizierenden Form vorliegt) ist als Entscheidungsentwurf zu werten; der von dem unterzeichnungsberechtigten Amtsträger noch keine endgültige Festlegung gefunden hat. Hier sind von der entscheidungsbefugten Stelle noch fachlich redaktionelle, respektive inhaltlich strukturelle Überarbeitungen notwendig sowie die jüngsten Forschungsergebnisse, die die Archäologie vor Ort zutage geführt hat, in diesen Entwurf einzufügen. Dieser Entwurf der Publikation befindet sich damit noch in einem Prozess der Entscheidungsfindung, in welchem Aufbau, in welcher Struktur und mit welchen Inhalten diese Publikation als eine das Sanierungsprojekt begleitende Öffentlichkeitsarbeit von Seiten der Stadt Duisburg veröffentlicht werden soll.

Insofern sind damit genau die in Ihrem Schreiben nach § 7 Abs. 1 IFG NRW geschützten Prozesse der Entscheidungsfindung einer Behörde gegeben. Dieser Entwurf ist noch nicht von einem dazu befugten Mitarbeiter der Behörde unterzeichnet und damit zum Druck freigegeben worden. Der Prozess der Entscheidungsfindung, wie diese hier im Entwurf vorliegende Dokumentation der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden soll, ist damit noch nicht abgeschlossen.

Der Hinweis auf § 7 Abs. 2 lit. a IFG NRW bezog sich in meinem Schreiben auf die Situation, dass eine Herausgabe von Teilen bzw. gesamten Vorarbeiten die Gefahr von Missverständnissen und Unklarheiten bergen könnte, wenn die später publizierte Dokumentation anders strukturiert oder mit anderen Schwerpunkten versehen wäre, wenn also die interne Entscheidungsfindung zu einem anderen Ergebnis geführt hätte als der jetzige Rohentwurf vermuten lässt. Dies

kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilt werden, insofern hatte es sich lediglich um eine alternative Hilfserwägung gehandelt.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass mein Hinweis, dass die Dokumentation in keinerlei Zusammenhang mit dem von der Antragstellerin im Übrigen kritisierten Zusammenhang steht, natürlich kein Ablehnungsgrund nach dem IFG NRW ist. Dies war so aber auch nicht gemeint. Es war lediglich als Erläuterung für Sie für die Hintergründe des jetzigen Verfahrens gedacht. Ein Bezug zum IFG sollte damit nicht hergestellt werden.

Ich hoffe, es ist mir gelungen, darzulegen, dass die Rechtsnatur der „Dokumentation“ eine andere ist, als die von Ihnen zugrundegelegte Einschätzung. Aufgrund dessen hält die Stadt Duisburg an der Entscheidung fest, insoweit keinen Informationszugang im Sinne des IFG NRW zu gewähren. Ich stehe für Gespräch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Geier